
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1952
Titel:	Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1952
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/1/
Abschnitt:	Sonderbestimmungen für Chemiker der Fachrichtung Textilchemie
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/11/LOG_0011/

Befriedigend	bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4;
Genügend	bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ gegeben werden.

(5) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählen die Fächer einfach.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamturteils in der Hauptprüfung wird das Urteil über die Diplomarbeit zweifach bewertet.

§ 19: Ausstellung der Gesamtzeugnisse — Diplom

(1) Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse nach Vordrucken ausgefertigt, in denen die Teilzeugnisse und das Gesamtzeugnis enthalten sind. Sie werden vom Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(2) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, das heißt die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomchemikers ist das Diplom. Es enthält das Gesamturteil der Hauptprüfung.

(3) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(4) Die Ausstellung der Gesamtzeugnisse ist nach abgeschlossener Prüfung bei dem Prüfungssekretariat zu beantragen.

§ 20: Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird erstmals im Sommersemester 1952 geprüft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 21: Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Chemie.

V. Sonderbestimmungen für Chemiker der Fachrichtung Textilchemie

Für die Chemiker der Fachrichtung Textilchemie gilt die vorstehende Prüfungsordnung mit folgenden Änderungen:

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie einschließlich Textilchemie. Es wird geprüft in den Fächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Textilchemie

(3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Textilchemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten

selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftliche erwünschte Nachuntersuchung sein.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:

- a) die bestandene Vorprüfung,
- b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
- c) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
- d) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums,
- e) Textilchemie: der erfolgreiche Besuch des textilchemischen Praktikums.

VI. Studien- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Metallkunde an westdeutschen Hochschulen

I. Gang des Studiums

Praktische Tätigkeit

Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums oder in den Semesterferien ist erwünscht, aber nicht Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums. Es bleibt den einzelnen Hochschulen überlassen, für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und -Hauptprüfung in der Fachrichtung Metallkunde den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von bestimmter Zeitdauer zu fordern.

1. Studienabschnitt

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde eingerichtet ist, dient der 1. Studienabschnitt der Ausbildung in den Grundwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Mineralogie). Er wird mit der Vorprüfung abgeschlossen, die auf Grund der in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen erfolgt.

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde nicht eingerichtet ist, wird der Studierende während des 1. Studienabschnittes in einer der vier Fachrichtungen Physik, Chemie, Hüttenkunde oder Mineralogie ausgebildet.

2. Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt widmet sich der Studierende eingehend und vorwiegend der Metallkunde. Den Abschluß des Studiums bildet die Diplomhauptprüfung, mit der der Student je nach den an der betreffenden Hochschule vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Chemikers oder Diplom-Physikers erwirbt, oder die Promotion, sofern die Promotionsordnung der in Frage kommenden Hochschule diese unabhängig von der Diplomprüfung vorsieht.

II. Prüfungsordnung

Will der Student zur Prüfung zugelassen werden, so hat er einen Antrag nach Maßgabe der in Frage kommenden allgemeinen Bestimmungen zu stellen.